



Europäische Kommission
Rue de la Loi / Wetstraat 170
1049 Brüssel

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Link zur EU-Konsultation:
[Mechanismus der internen Überprüfung
bezüglich Beihilfenbeschlüsse der
Kommission](#)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	██████████	██████████	DW █████	DW █████	19.03.2025

EU-Konsultation | Mechanismus der internen Überprüfung bezüglich Beihilfenbeschlüsse der Kommission

Die Bundesarbeitskammer (BAK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,7 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf sowohl nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die BAK erlaubt sich zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 794/2004 in Bezug auf einen Mechanismus der internen Überprüfung von Beihilfenbeschlüssen der EU-Kommission Stellung zu nehmen:

Inhalt des Entwurfs:

Die EU-Kommission prüft staatliche Förderungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt. Da solche Entscheidungen auch Umweltfolgen haben können, muss die Öffentlichkeit gemäß der Aarhus-Konvention¹ die Möglichkeit haben, eine Überprüfung dieser Entscheidungen zu beantragen. Im Jahr 2021 stellte der Überprüfungsausschuss der Aarhus-Konvention (Aarhus Convention Compliance Committee, kurz: ACCC) fest, dass die EU diese Anforderung nicht erfüllt. Der Ausschuss entschied, dass die EU gegen die Aarhus-Konvention verstößt, weil sie der Öffentlichkeit keinen Zugang zu Verfahren gewährt, um Beihilfebeschlüsse der Kommission mit möglichen Umweltrechtsverstößen anzufechten.² Um diesen Mangel zu beheben, plant die EU nun die Einrichtung eines internen Überprüfungsmechanismus für solche Beschlüsse.

¹ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus).

² Siehe ACCC/C/2015/128, Entscheidung des Aarhus-Konventionsausschusses.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die BAK begrüßt die Schaffung eines internen Überprüfungsmechanismus für Beihilfebeschlüsse der EU-Kommission als wichtigen Schritt zur Umsetzung der Aarhus-Konvention auf europäischer Ebene.
- Die grundsätzliche Orientierung des internen Mechanismus an der Aarhus-Verordnung³ sowie die Antragsfrist von acht Wochen ab der Veröffentlichung des Beihilfebeschlusses der Kommission sind besonders zu begrüßen.
- Allerdings fehlt eine Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung im Falle der Untätigkeit der EU-Kommission.
- Kritisch ist zudem, dass der Entwurf keine Überprüfungs- oder Klagemöglichkeiten für Einzelpersonen vorsieht.
- Die Klarstellung der Beweislastregelung und eine weniger restriktive Begrenzung der Seitenanzahl für Anträge sind aus Sicht der BAK ebenfalls wünschenswert.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**Zur Effektivität der Überprüfungs- und Klagemöglichkeit**

Antragsberechtigt sind Nichtregierungsorganisationen (in Folge: NGOs), die keinen Erwerbscharakter aufweisen, vorrangig auf den Umweltschutz im Rahmen des Umweltrechts abzielen, seit mehr als zwei Jahren bestehen und der Gegenstand der zu überprüfenden Entscheidung auch mit Ziel und Tätigkeiten der Organisation zu tun hat. Die EU-Kommission muss den Antrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantworten, jedoch spätestens 16 Wochen nach Ablauf der Antragsfrist von acht Wochen. Der:die Antragssteller:in kann anschließend das Ergebnis der Überprüfung vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) anfechten.

Reagiert die EU-Kommission jedoch nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf den Antrag zur internen Überprüfung, besteht keine Möglichkeit gegen die Unterlassung vorzugehen. Damit wird eine effektive Überprüfungsöglichkeit nach Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention nicht vollumfänglich gewährleistet.

Ausschluss von Einzelpersonen als Antragsteller:in

Der Vorschlag sieht keine Überprüfungs- und Klagemöglichkeiten für Einzelpersonen vor. Dem restriktiven Zugang zu Gericht für Einzelpersonen in Umweltangelegenheiten liegen Bedenken der Überlastung der Gerichte zugrunde. Dennoch sind die Mitglieder der Öffentlichkeit gemäß der Aarhus-Konvention weiter gefasst als nur NGOs. Dies wurde auch in der Novelle 2021 zur Änderung der Aarhus-Verordnung berücksichtigt, sodass nunmehr auch Einzelpersonen unter bestimmten Voraussetzungen – etwa bei unmittelbarer Betroffenheit – ein Antragsrecht auf interne Überprüfung zukommt.⁴ Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Grundsatz nicht auch für staatliche Beihilfebeschlüsse gelten soll. Durch klare Kriterien für die Antragsberechtigung von Einzelpersonen, etwa das Erfordernis einer unmittelbaren Betroffenheit, kann die Einführung einer „actio popularis“ vermieden werden. Damit ließe sich ein gerechter Ausgleich zwischen dem Zugang zu Rechtsschutz und der Vermeidung einer Überlastung des Gerichts finden.

³ Aarhus-Verordnung Nr. (EG) 1367/2006.

⁴ Artikel 11 Absatz 1a der Aarhus-Verordnung.

Unklare Beweislastregelung

§ 92 des Entwurfs zur Änderung des Verhaltenskodexes für die Durchführung von Beihilfeverfahren sieht vor, dass die Kommission zusätzliche Unterlagen und Informationen von Antragsteller:innen anfordern kann, falls die Antragsberechtigung nicht eindeutig beurteilbar ist. Eine solche Formulierung scheint der antragsstellenden NGO die Beweislast aufzuerlegen, was eine nicht rechtfertigbare Verschlechterung zum Verfahren für interne Überprüfung gemäß der Aarhus-Verordnung darstellen würde und zudem nicht der EuGH-Judikatur entspricht. Demnach muss der:die Antragsteller:in nur „erhebliche oder ernsthafte Zweifel“ an der in diesem Rechtsakt vorgenommenen Beurteilung äußern, um die Verpflichtung der Kommission für die weitere Prüfung auszulösen.⁵ Damit soll auch dem Unterschied des (leichteren) Zugangs zu Information durch die Kommission im Vergleich zur Öffentlichkeit Rechnung getragen werden. Die BAK spricht sich aus diesem Grund für eine Klarstellung der Beweislast im Sinn der herrschenden EuGH-Judikatur zugunsten der Antragsteller:in aus.

Übermäßige Beschränkung des Antragsumfangs

Eine weitere Abweichung zur Aarhus-Verordnung stellt die Einschränkung des Antrags auf höchstens zehn statt 50 Seiten dar. Das grenzt die Möglichkeit der Antragsteller:innen ein, ihre rechtlichen Argumente ausführlich darzulegen und die zugrundeliegenden Beweise klar zu erläutern. Aus Sicht der BAK ist diese Einschränkung kritisch zu sehen, da der EuGH in seiner Judikatur zur Aarhus-Verordnung neue Argumente und Beweise, die nicht bereits im Antrag enthalten waren, als unzulässig ansieht.⁶

Eingeschränkter Anwendungsbereich

Unklar ist, warum Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b zweiter Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genehmigte Beihilfen vom Anwendungsbereich der überprüfbaren Entscheidungen über staatliche Beihilfen ausgeschlossen sind. Aus rechtlicher Sicht gibt es keinen nachvollziehbaren Grund für diese Ausnahme. Die BAK regt daher an, auch Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b zweiter Teil AEUV in den Anwendungsbereich der überprüfbaren Entscheidungen über staatliche Beihilfen aufzunehmen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

⁵ Siehe etwa Urteil vom 18.10.2023, *TestBioTech v Commission* T-606/21, Rn 15-16.

⁶ Siehe etwa Urteil vom 12.10.2019, *TestBioTech v Commission* C-82/17, Rn 39.